

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.04.1951

Geschäftszahl

1988/50

Rechtssatz

Die Strafbestimmung des Art VIII Abs 1 lit a EGVG umfaßt drei Tatbestände (Ordnungsstörung, Anstandsverletzung, Lärmerhebung), die gegebenenfalls jeder für sich nebeneinander zu bestrafen sind.